

Nr. 1: Mitwirkungspflicht zur Vermeidung einer Verbreitung ansteckender Krankheiten



Fachoberschule mit den Schwerpunkten
`Wirtschaft und Verwaltung` und `Wirtschaftsinformatik`
Eichendorffstraße 67-69
60320 Frankfurt am Main
☎ (0 69) 212-47800

An alle

- volljährigen Schülerinnen und Schüler,
- Eltern und Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus rechtlichen Gründen sind wir verpflichtet, Sie über mögliche Gesundheitsgefahren zu informieren und Ihre Mitwirkung zur Vermeidung einer Verbreitung ansteckender Krankheiten einzufordern. Lesen Sie bitte die Informationen auf der Rückseite dieses Schreibens sorgfältig durch. Die Kenntnisnahme bestätigen Sie auf dem Unterschriftenblatt zu dieser Informationsbroschüre.

Neben den dort aufgeführten Erkrankungen darf die Schule auch nicht betreten werden bei Ansteckung bzw. Verdacht der Ansteckung mit dem Coronavirus bzw. bei verpflichtender Quarantäne aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus.

Sollten Sie Fragen zum Inhalt haben, können Sie sich mit uns, Ihrem Hausarzt oder mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen. Der Hausarzt oder das Gesundheitsamt können Sie auch über die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission, zu einem ausreichenden Impfschutz und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurt am Main, August 2020

StD Kunz
(stv. Schulleiter)

Nr. 1: Mitwirkungspflicht zur Vermeidung einer Verbreitung ansteckender Krankheiten

Informationen zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Auszüge aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz

(1) Nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die an den nachstehend genannten Erkrankungen

Cholera	Diphtherie
Enteritis durch enterohämorrhag. E. coli (EHEC) virusbedingtem hämorrhagischen Fieber	Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
Keuchhusten	ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
Masern	Meningokokken-Infektion
Mumps	Paratyphus
Pest	Poliomyelitis
Scabies (Krätze)	Scharlach oder sonst. Streptoc. pyog. - Infektionen
Shigellose	Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E	Windpocken

erkrankt oder der Erkrankung verdächtig oder die verlaust sind, die Räume der Schule nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen bis durch ärztliches Attest eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

(2) Ausscheider von

Vibrio cholerae O 1 und O 139	Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
Salmonella Typhi	Salmonella Pratyphi
Shigella sp.	Enterohämorrhagischen
E. coli (EHEC)	

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Schule dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

Satz (1) und (2) gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf:

(3)

Cholera	Diphtherie
Enteritis durch enterohämorrhag. E. coli (EHEC)	virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
Masern	Meningokokken-Infektion
Mumps	Paratyphus
Pest	Poliomyelitis
Scabies (Krätze)	Scharlach oder sonst. Streptoc. pyog.-Infektionen
Shigellose	Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E	

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach Satz (1) bis (3) verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den (1) bis (3) treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach (1) bis (3) verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört. Wenn einer der in (1), (2) oder (3) genannten Tatbestände bei den in Absatz (1) genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen (4) der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.